

Otto Lorentzen Strandigers Weg in den Separatismus

Von Manfred Jakobowski

Der Pietismus, eine der größten Frömmigkeitsbewegungen der Neuzeit, zog in fast allen Regionen separatistische Strömungen nach sich. Deshalb ist die Darstellung der Geschichte des Pietismus nicht denkbar, ohne die Entwicklung jener Pietisten aufzuzeigen, die, von Spenerschen Ideen entflammt, ihr Heil schließlich außerhalb der lutherischen Kirche suchten. Die Ursachen für die verschiedenen Formen des Separatismus sind aber noch nicht hinlänglich untersucht. Polemik und Intoleranz der von der lutherischen Orthodoxie geprägten Kirchenbehörden mögen den Hang zum Separatismus verstärkt haben, es mag auch das neue Bewußtsein der Pietisten, „wahre Christen“, „Kinder Gottes“ zu sein, den Separatismus begünstigt haben. Dieses allein kann jedoch zur Erklärung des Separatismus nicht ausreichen; vielmehr werden noch weitere, vor allem individual- und sozialpsychologische Aspekte Beachtung finden müssen.

In den Darstellungen des Pietismus in Schleswig-Holstein wird, abgesehen von Friedrich Breckling, der für den frühen Pietismus in den Herzogtümern von großer Bedeutung war, besonders der Separatist Otto Lorentzen Strandiger erwähnt¹. Allerdings wird Strandigers Leben in der Regel erst von dem Zeitpunkt an ausführlicher geschildert, als er wegen irriger Lehre in Konflikt mit der königlichen Kirchenbehörde geriet. Diese Auseinandersetzungen begannen nach seiner Berufung zum Vesper- und Armenprediger an der St.-Marien-Kirche in Flensburg 1698. Die längste Zeit seiner kirchlichen Tätigkeit dagegen, nämlich die 22 Jahre als Pastor der Gemeinde zu Odenbüll auf Nordstrand, woran auch sein Gelehrtenname Strandiger erinnert, bleibt weitgehend im dunkeln. Ein bisher nicht ausgewertetes, von ihm selbst verfaßtes handgeschriebenes *Buch darin die Warheit, gerechte Sachen und Klagen der Gemeinde und ihres Pastoren Otto Lorentzen zu Odenbüll im Nordstrande wieder die Lügen, Gottlose practiquen und Verfolgungen der Röm: Catholischen daselbst aufrichtig angezeigt werden von gedachtem in die 22 Jahren daselbst gewesenenen Pastore. Anno 1698 den 8. November* gibt über diese Zeit Aufschluß². Das Buch ist vor allem eine Rechtfertigungsschrift; es soll zeigen, daß Strandiger sein Amt auf Nordstrand rechtschaffen führte und ihm und seiner Gemeinde zu Odenbüll durch die katholischen Herren, die sogenannten Partizipanten, großes Unrecht geschehen war. Neben ausführlichen Erläuterungen

Strandigers enthält es als Belege auch die Abschriften zahlreicher Briefe, die anlässlich der Auseinandersetzungen gewechselt wurden. Obwohl das Buch keine Dokumentation im strengen Sinne ist, ist es doch als Quelle zu den Auseinandersetzungen Strandigers auf Nordstrand von großem Wert, da anhand der übrigen, überlieferten zeitgenössischen Schriftstücke ein solch umfassendes Bild über Strandigers Nordstrander Zeit wie aus jener Schrift nicht gewonnen werden kann.

Nordstrand, die Insel, auf der Strandiger als Geistlicher wirken sollte, war nach der großen Sturmflut des Jahres 1634 als ein Teil Alt-Nordstrands erhalten geblieben. Über 6000 Menschen und etwa 50 000 Stück Vieh waren in den Fluten ertrunken. Damit der Verfall Nordstrands nicht fortschreiten und das übrige Land wieder genutzt werden konnte, war es notwendig, neue Deiche zu errichten. Die überlebenden Nordstrander waren aber zur Finanzierung kostspieliger Deichbauten nicht in der Lage. Aus diesem Grunde bemühte sich der gottorfische Herzog Friedrich III., in den Niederlanden finanzkräftige Teilhaber zur Übernahme der Deichbauten zu finden. Erst im Jahre 1652 gelang es, die Niederländer Quirinus in der Velden, Alewijn van der Wordt, Abraham van der Wercken und Joseph de Smit als Partizipanten zu gewinnen. In einem *Fürstl. Octroy für die Nordstrandische Partizipanten d. d. Gottorf, den 8/18ten Jul. 1652* gestand der Herzog ihnen weitgehende Rechte zu³. Die Partizipanten bekamen das ganze Land der Insel mitsamt der Kriminal-, Zivil- und Polizei-Jurisdiktion und dem Patronatsrecht. Auch alle Kirchen, Türme, Glocken, Pastoren- und Kirchenhäuser und Schleusen gingen in ihren Besitz über. Es wurde ihnen das „Liberum Exercitium religionis“ gewährt wie auch das Jus Patronatus über alle Kirchen, Prediger, Küster und Schulen gegeben. Die alteingesessenen Bewohner Nordstrands dagegen verloren dadurch jeglichen Besitz und wurden fast rechtlos. „Ihr Verhältnis zu den neuen Herren des Landes kam der Leibeigenschaft nahe⁴.“ Ein Protest beim Herzog gegen den Verlust ihrer Rechte hatte keinen Erfolg; denn der Herzog berief sich auf den alten, harten Grundsatz des Deichrechts: De nich will dieken, mutt wieken. Am Sonntag, dem 3. Oktober 1653, wurde die fürstliche Verordnung, die die Übergabe des Landes an die Partizipanten befahl, von den Kanzeln der Kirchen auf dem Moor und in Odenbüll verlesen. Wie Heimreich berichtet, ist sie „nicht ohne bittere Zähren der alten Landeigner“ angehört worden⁵.

Als Strandiger 1677 als Adjunkt seines Schwiegervaters Johannes Boysen⁶ in die Gemeinde Odenbüll kam, hatte sich die Situation auf Nordstrand kaum geändert. Nachdem Christian Albrecht 1665 die Rechte der Partizipanten erneut bestätigt hatte, war es kaum möglich, die Spannungen zwischen den alteingesessenen Einwohnern und den Hauptpartizipanten, deren Zahl sich inzwischen auf 24 erhöht hatte, abzubauen. Die tiefe Enttäuschung über die Enteignung des Landes zugunsten der Partizipanten war noch aus der Predigt zu hören, die Strandiger am Ostersonntag 1689 über Luk. 24 hielt: „Es ist abend geworden, u. der tag des wolstandes hat sich geneiget in diesem lande ao 53 und 54, da die frembde herrn gekomen, dis land eingeteichet, u. eine irrige lehre mitgebracht, da die alten eigener u. einwohner ihre saltze Gräsungen u. mohrland alß ihr väterl.

erbe nicht ohne bitteren thränen haben fahren lassen müssen; darüber sie u. zum theil wie frembdlinge in unßerm Vaterlande, von eigenern, heurlinge geworden, u. der gefahr von der falschen lehre vergiffet zu werden, unterworffen worden . . . ?“

Mit der Inbesitznahme und den folgenden Deicharbeiten auf Nordstrand hatten die Partizipanten ein ökonomisches Unternehmen begonnen, das ihnen einen möglichst hohen Gewinn bringen sollte. Um die Kosten bei den Deicharbeiten gering zu halten, ließen sie schon anfangs einige hundert Deicharbeiter, sogenannte Kojer, aus Brabant kommen; denn durch die Konkurrenz der fremden Arbeiter konnten die geforderten, nach Ansicht der Partizipanten zu hohen Löhne der einheimischen Kojer gedrückt werden⁸. Aber auch die Heuerlinge schienen die Partizipanten bis an die Grenzen ihrer Existenzmöglichkeiten zu schröpfen. Strandiger klagte in der Osterpredigt 1689: „Da weiß man unßern Leuten das Land theur gnug zu verheuren, einigen nimpt man ihr heuerland, ob sie gleich ihre heurn wol bezahlet, andere müßen umb die helffte bauen, und noch geld zu geben . . .“ „Die armen teichsleute, deren nahrung grosen theils in ihren 4, 6, 8, 10 u. mehr schafen, so sie haben, bestehet, haben nun in etlichen jahren keinen profit, sondern schaden von ihrer schaferey gehabt, u. eben nun, da solch gut fast unverkeufflich, theils auch ungesund, das hew aber theur, so sie käufen müßen, eben nun saget man ihnen die Gräsungsheur viel theurer, den vorhin auff . . . was thut man anders, alß daß man diejenige, so biß an den halß im waßer stecken vollends den Kopff auch unterdrücket, das thut man bey solchen leuten, die so kümmerl. auß solchen saltzen gräsungen ihre nahrung suchen, daß sie auch dan u. wan in gefahr ihres lebens darüber gerathen, u. unterschiedliche in kurtzen jahren, da sie solche schafe auß der fluht retten wollen, darüber ihr leben eingebüßet . . . ?“ Diesen Worten Strandigers fehlte es nicht an Deutlichkeit; aus ihnen ist zu ersehen, mit welchem Engagement er sich zum Anwalt seiner armen Gemeinde machte. Daß solche in einer öffentlichen Predigt geäußerten Worte den Argwohn der Partizipanten hervorrufen mußten, steht außer Frage; so beschwerten sich die Partizipanten auch in einem Brief an den Herzog darüber, daß Strandiger in seinen Predigten nicht aufhöre, seine Gemeinde gegen sie zu „animieren“ und zu „verbittern“¹⁰.

Zusätzliche Schwierigkeiten entstanden außerdem dadurch, daß die soziale Schichtung mit der konfessionellen Verschiedenheit kongruierte und sich somit die sozialen und die konfessionell bedingten Konflikte zwischen den katholischen Partizipanten und den lutherischen Alteinwohnern überlagerten. Da die Odenbüller Kirche als einzige auf Nordstrand in der Flut von 1634 erhalten geblieben war, wurde sie der Mittelpunkt der lutherischen Gemeinde, zu der vor allem die auf der Insel verbliebenen Alteinwohner gehörten. Allerdings unterstanden seit dem Oktroi von 1652 sowohl Pastor als auch Küster dem Patronat der katholischen Partizipanten, eine Tatsache, die, wie sich mehrfach zeigte, das Verhältnis zwischen lutherischer Gemeinde und katholischen Herren belastete. Um das Verhältnis zwischen Katholiken und Lutheranern auf Nordstrand zu verstehen, ist noch ein anderer Aspekt zu berücksichtigen: Im Westfälischen Frieden wurden zwar die konfessionellen Rechts- und Besitzstände festgelegt, aber die konfessio-

nellen Streitigkeiten gingen dennoch weiter, und es gehörte auch noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zum Studienprogramm eines jeden evangelischen Theologiestudenten, sich in der Disziplin Polemik mit den Kontroversen zwischen Katholiken und lutherischen Protestanten zu befassen. Ebenso hatte Luthers Deutung, daß in der Institution des Papsttums der Antichrist zu sehen sei, unter evangelischen Geistlichen weiterhin Gültigkeit. So ist es nur zu verständlich, wenn ein im lutherisch orthodoxen Sinne ausgebildeter Theologe, wie Strandiger es war, Schwierigkeiten hatte, sich in die Verhältnisse auf Nordstrand einzufinden und eine den Katholiken gegenüber einigermaßen tolerante Haltung einzunehmen. Dazu kam, daß sich mit der Hinrichtung zahlreicher Protestanten in Ungarn durch den Jesuitenschüler Leopold I. und besonders mit der Aufhebung des Ediktes von Nantes am 18. 10. 1685 durch Ludwig XIV., was in allen protestantischen Ländern großes Aufsehen erregte, die ungebrochene Kraft der Gegenreformation wieder zu zeigen schien. Diese Geschehnisse trugen dazu bei, die Polemik gegen die Katholiken erneut anzuzünden. Auch Strandiger nahm auf diese Ereignisse Bezug, wenn er in einem Brief vom 20. 3. 1693 an den Regierungspräsidenten Joachim von Ahlefeld klagte, daß es der lutherischen Gemeinde auf Nordstrand fast ergehen werde „wie den protestanten in Ungarn u. Franckreich“, falls sie den katholischen Patronen ganz ausgeliefert und seine Autorität geschwächt werde¹¹.

War diese Befürchtung auch übertrieben, so hatte Strandiger doch Grund genug, darüber zu klagen, daß die Partizipanten „die jura patronatus über unßere Kirche notorie u. beweißl. sehr verbrochen, u. vielfältig wieder die Octroi u. wieder andere Hochfürstl. Mandata gehandelt“¹². Schon im Jahre 1657 war ein Mandat an den Inspektor von Nordstrand ergangen, darauf zu achten, daß der katholische Geistliche seine Schmähungen gegen die evangelische Religion unterlasse¹³. In Briefen an den Generalsuperintendenten und den Herzog nannte Strandiger u. a. folgende Punkte als „Religions Gravamina contra Romanos = Catholicos“¹⁴: 1. Ein Mann katholischen Glaubens wolle eine lutherische Frau, die er „geschwächt und verunehret“ habe, erst heiraten, wenn sie konvertiere. 2. Wenn ein Lutheraner mit einer Katholikin Kinder zusammen habe, so müßten diese Kinder sich in der Regel dem römisch-katholischen Bekenntnis anschließen. 3. Die Katholiken versuchten einfache Leute „nicht durch überführung Gottlicher warheit, sondern durch practiquen an sich“ zu ziehen. 4. Arme Eheleute müßten wegen vorehelichen Geschlechtsverkehrs „unerträgliche Brüche“ zahlen und bis zur vollständigen Bezahlung vom Abendmahl ausgeschlossen werden; obwohl manche darum bäten, die Strafe durch Gefängnis abzusetzen, damit sie wieder zur Beichte und zum Abendmahl zugelassen werden könnten, so werde ihnen dieses verwehrt und in Kauf genommen, daß sie u. U. mehrere Jahre in diesem Zustand leben müßten. 5. Die katholische Obrigkeit sorge nicht für feste Kirchen- und Schulwege, so daß in einigen Monaten des Jahres lutherische Gemeindeglieder am Kirchgang und lutherische Kinder am Schulbesuch gehindert würden. 6. Außerdem zahlten die Hauptpartizipanten Strandigers Salarium nicht pünktlich und vor allem nicht vollständig¹⁵. Die Patrone schienen durch Schwächung der

materiellen Existenz des Pastors auf diesen Druck ausüben und ihn zum Schweigen bringen zu wollen.

Als im Jahre 1692 der Schulmeister resignierte, kam es zu langjährigen Auseinandersetzungen um die Besetzung der Küster- und Schulmeisterstelle, was dazu führte, daß diese sechs Jahre vakant blieb. Die Schwierigkeiten einer Neubesetzung ergaben sich daraus, daß die Partizipanten laut fürstlichem Oktroi von 1652 das Jus Patronatus auch über den Küster und Schulmeister hatten und sie natürlich auf diesem Recht bestanden, Strandiger sich aber mit keinem ihm nicht genehmen Küster zufrieden geben wollte und ebenfalls das Recht forderte, den Küster auswählen zu dürfen. Ein Gerichtsspruch vom 22. 8. 1695 bestätigte schließlich das Jus Patronatus des Stallers Franciscus in der Velden und der anderen Hauptpartizipanten und sprach ihnen das Recht zu, zwei oder drei Kandidaten zu präsentieren, von denen nach vorhergehender Examinierung durch den Generalsuperintendenten die Gemeinde unter Zuziehung des Pastors den tüchtigsten erwählen sollte¹⁶. Zwar hat der Staller daraufhin am 25. 8. 1697, also nach zwei Jahren, drei Personen präsentiert, aber davon doch ohne vorhergehende Wahl selbst einen Kandidaten eingesetzt¹⁷. Schon vorher war es zwischen den Kontrahenten zu einem Streit darüber gekommen, ob der Schulmeister auch die Kinder der Katholiken im römisch-katholischen Katechismus unterrichten sollte, was Strandiger entschieden ablehnte¹⁸.

Aus den genannten Umständen erklärt sich der leidenschaftliche Protest Strandigers gegen die Übergriffe der Katholiken, den er in der Osterpredigt 1693 mit folgenden Worten zu rechtfertigen suchte: „Ein würmlein krümmet sich, wen es getreten wird, es pfeiffet u. girret ein vögelein, wen man es tödten will, ein unvernünfftig vied schreiet, jammert, u. seuffzet über u. für seinen Untergang, welches Zweifels ohne Gott u. die natur ihnen eingepflantzet zu dem ende, daß sie sie jemanden zum mitleiden bringen, u. einen erretter an sich ziehen mochten: Also kan ichs nicht laßen, daß ich nicht auch seuffze, jammere u. es Jesu klage, wie die andern religions genoßen unßern, u. unßers Gottesdienstes ruin u. untergang befodern, u. was wir hieselbst von ihnen leiden müßen . . .“¹⁹.

Zur Suspension und „Vertreibung“ Strandigers von Nordstrand führte schließlich die „Sache mit dem ärgerlichen Unmenschen Volquart Lorentzen“, die er im zweiten Teil seiner Schrift schilderte²⁰. Der Schmied Volquart Lorentzen schien ein recht „loser Geselle“ und dem auf einen christlichen Lebenswandel seiner Gemeindeglieder bedachten Geistlichen ein Dorn im Auge gewesen zu sein. Strandiger beschuldigte den Schmied des mehrfachen Ehebruchs, des Diebstahls, der Schlägerei und der Lästerei. Weil Volquart Lorentzen sein lasterhaftes Leben nicht aufgab, schloß Strandiger ihn, nachdem er im Frühling 1697 Lorentz Thomsen, den Sohn eines Ratsmannes von Pellworm, öffentlich beleidigt hatte, schließlich für vier Wochen vom Abendmahl aus. Nach lutherischer Tradition war der Ausschluß vom Abendmahl wesentlicher Teil der Kirchenzucht; wie der reformorthodoxe Nürnberger Geistliche Johannes Saubert in seinem *Zuchtbüchlein der Evangelischen Kirchen* schrieb, sei sie nichts anderes „als eine fleissige

Handhabung und Übung deß Bindschlüssels / nach dem Befehl / welchen Gott dem Predigamt zur erbawung der Seelen gegeben: oder welches noch deutlicher: Sie ist ein von Gott eingeraumbter und ordentlicher Gewalt deß Predigampts mit Christlicher und in Gottes Wort beschriebener Bescheidenheit / nicht allein die gefallene Brüder zu rechte zu setzen / sondern auch die unbußfertigen von den geistlichen Gaben und Schätzen der Kirchen außzuschließen / biß sie sich bekehren und frömmen werden²¹. Nach dem Dreißigjährigen Krieg glaubten um die Kirchenmoral besorgte Geistliche, daß der Verfall der Sitten durch eine schärfere Handhabung der Kirchengucht zu beheben sei²². Der Kieler Theologieprofessor Christian Kortholt, der sich in vielen Schriften für eine Verbesserung des kirchlichen Lebens einsetzte, mahnte gar: Die Geistlichen, die jeden, der es wünscht, absolvieren und zum Abendmahl zulassen, handeln „als treulose Haußhalter / Christi Einsetzung zuwider“ und helfen „den Sündern / welchen sie doch nach allem Vermögen steuern solten / zum Wachsthum“, eröffnen „dem gottlosen unchristlichen Thür und Thor“ und machen „Gottes Wort / ja die gantze Christliche Religion / zu einem Gespött“ und die Zuhörer denken, „es sey des Predigers rechter Ernst nicht / was er auf der Kantzel lehret“²³. In diesem Sinne rechtfertigte auch Strandiger seine Maßnahmen gegen den Schmied Volquart Lorentzen. „Es fraget sich“, schrieb Strandiger, „ob nicht ein Prediger ampthalber nach Gottes befehl solche offenbahre grobe laster so strafen müße, wie ich gethan, mein gewissen saget sicherlich ja dazu; Und wo solch offenbahr viehisch Gottloß leben nicht gestraffet wird, so kompt die strafe über Land und Leute, wie die Heil: Schriftt zeuget“²⁴. Ferner betonte er, daß sein Handeln mit der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 in Einklang stünde. Diese regelte nämlich, über wen der kleine Bann zu verhängen, d. h., wer vom Abendmahl auszuschließen sei: Darnach sind u. a. diejenigen vom Abendmahl auszuschließen, „de yn apenbaren lastern hartnacklich leuen also Eebreker / horengengers / Drunckenbolten / Schantfleckers / de lüden apenbar vnrecht don / Vnd besonderlick de Gades Lasters / und vorachter des wordes / de apenbar vnd ane fruchten sündigen / könne dennoch van dem Euangelio dapper vnde wol reden“²⁵. Es mußte Strandiger verwundern, daß der Schmied mit einer Eingabe in Gottorf Erfolg hatte und am 23. November 1697 ein fürstliches Mandat erwirkte, das dem Pastoren bei Strafe der Suspension befahl, den Schmied ohne öffentliche Buße zum Abendmahl zuzulassen²⁶. Weil Strandiger sich weigerte, dem fürstlichen Mandat Folge zu leisten, wurde er kurz vor Weihnachten des Jahres 1697 suspendiert, und zwar wegen „nicht geleisteter Parition“²⁷. Die erfolgreiche Beschwerde des Schmiedes in Gottorf war sicher auch darauf zurückzuführen, daß er in seinem Vorgehen gegen Strandiger die Unterstützung der Partizipanten gefunden hatte²⁸. Strandiger unterstellte den Partizipanten geradezu, daß sie den Schmied als ein „instrument“ gebrauchten, um ihn von der Insel Nordstrand „wegzubringen“²⁹.

Nach mehreren Suppliken Strandigers an den Herzog wurde am 5. 1. 1698 die Suspension aufgehoben, unter der Bedingung, daß Strandiger 14 Tage vor Ostern seinen Pfarrdienst in Odenbüll quittiere und die Translokation in eine andere Gemeinde annehme³⁰. Am 4. 2. 1698 bekam er die Vokation nach Sahms im Amt

Trittau³¹. Der Pastor Basilius Johan Riese aus der Gemeinde Sahms sollte die Odenbüller Gemeinde und Strandiger dessen Gemeinde übernehmen. Strandiger aber wollte die Vokation nach Sahms nicht annehmen; denn die Annahme dieser Vokation „in einem fern zwischen Lübeck und Hamburg entlegenen geringen dienst“, hieße, wie Strandiger schrieb, daß „ich tacendo für der ehrliebenden welt gestehen würde, daß mich schuldig wüste, etwas delinquiret zu haben, womit ein solches verdienet, wozu aber in ewigkeit wieder mein gewissen mich nicht verstehen kan“³². Am liebsten wollte er in seiner Gemeinde auf Nordstrand bleiben; denn durch seinen Weggang würde viel Unheil entstehen, „nemlich daß dadurch die Passions historie und andacht unterbrochen, ich für meine Treue übel gelohnet, Gott in seinem diener höchlich beleidiget, Meine frau u. kind hart angefochten, mein gütgen zu meiner ruin, weil ich in schulden stecke, in concours gebracht, die schon wegen meiner angesetzten translocation bitterlich weinende gemeine noch mehr betrübet, ich im exsilio den R.catholischen ein täglich gespött u. frolocken, ein groß ärgernüs unßers orts, und bey allen Evangelischen Christen, wo es erschallet, und der Regirung übele nachreden veranlaßet würden, u. daß niemand dem einbrechendem Pabsthum steuern und den reisenden wölffen wehren würde, wen treue Prediger also durch mein exsilium und verfolgung abgeschreckt und zaghaft gemacht würden“³³. Wenn er aber unwiderruflich seine Gemeinde auf Nordstrand verlassen müsse, dann wolle er wegen seiner Schulden gerne in eine möglichst wohlhabende Gemeinde in der Nähe Husums berufen werden. Im Februar 1698 reiste er deshalb nach Hamburg, um dem Geheimrat Magnus von Wedderkop seine Bitte vorzutragen.

Während sich Strandiger in Hamburg aufhielt, erteilte, wie wir aus einem am 28. 2. 1698 von Maria Elisabeth Lorentzen Strandiger an ihren Mann in Hamburg geschriebenen Brief³⁴ erfahren, der Pastor Heinrich Heimreich³⁵, der Sohn des Chronisten Anton Heimreich, dem Schmied Volquart Lorentzen in der Gemeinde Nordstrandischmoor das Abendmahl. Ferner teilte Strandigers Frau mit, daß die Sonntagsgottesdienste regelmäßig von Abraham Kall³⁶ aus Flensburg gehalten würden und daß die Odenbüller Gemeinde es nicht wage, gegen den Willen des Staller eine Supplik zugunsten Strandigers an den Herzog zu senden. Überhaupt zeigte der Brief, daß die Auseinandersetzungen zwischen den Partizipanten und Strandiger sowie das fürstliche Vorgehen gegen ihn zu einer allgemeinen Verunsicherung der Gemeinde geführt hatten und daß die Gemeinde ohne den Rat ihres Seelsorgers ziemlich hilflos war.

Strandigers Reise nach Hamburg war nicht vergeblich; am 3. 3. 1698 erhielt er in einem von Wedderkop und Princier unterschriebenen Brief die Zusage, daß er „bey erst vorfallenden Vacance u. gelegenheit“ in der Nähe von Husum voziert würde³⁷. Da sich aber bis zu dem Termin, an dem er die Gemeinde in Odenbüll verlassen sollte, keine Vokation in eine andere, Strandiger genehme Pfarrstelle abzeichnete, bat er, vorerst in Odenbüll bleiben zu können, weil er sonst nicht wisse, wo er hinsolle. Dieser Bitte wurde aber nicht stattgegeben. Da Strandiger dann nach dreimaliger Aufforderung das Pastorat immer noch nicht räumte, befahl der Staller am 14. 4. 1698, ihn zwangsweise aus dem Pastorat zu holen. Strandiger

schilderte die Zwangsräumung mit folgenden Worten: „... u. ward ich mit fraw, kind, gesind u. gütgen durch 5 soldaten, u. den häscher, der eine grose axt und kneipzange bey sich führete, den 14 April war kurtz vor die sel. Marterwoche /: da ich nur meine sonnenklar rechtmäsig schuldfoderung von den participanten, und mein Osteropfer verlangete, u. ohn dem mit leeren händen nicht gutwillig reumen könte :/ auß meinen 21 $\frac{1}{2}$ jährigen dienst, hauß u. hoff /: welche ich von meinen mitteln wol gebauet u. eingerichtet :/ u. rechtmäßiger possession gesetzet³⁸.“

In seinen Anliegen fand Strandiger fast keine Unterstützung durch die fürstlichen Behörden; es ist geradezu auffallend, wie schleppend seine Klagen behandelt wurden, worüber er auch in einem Brief vom 20. 3. 1693 an den Präsidenten von Ahlefeld klagte³⁹. Trotz des Einspruchs der Partizipanten untersuchte zwar im November 1693 eine Kommission, bestehend aus Kammerrat Mechelnburg, Generalsuperintendent Sandhagen und Kirchenrat Kiefer, Strandigers Klagen und verfaßte darüber einen Bericht, der der Geheimen Kammer übersandt wurde und nach Ansicht Strandigers sogar günstig für ihn und die Gemeinde gewesen sein soll⁴⁰; darauf war aber weiter nichts geschehen. Die wirtschaftlichen Interessen des Fürsten und die Privilegien der katholischen Partizipanten schienen dem Ringen um die Erhaltung der reinen Lehre und um die Freiheit der kleinen lutherischen Gemeinde diametral entgegenzustehen. Der fürstlichen Regierung ging es außerdem vornehmlich darum, die Ruhe auf der Insel wiederherzustellen. Deshalb war schon 1695 eine Translokation Strandigers erwogen worden⁴¹. Auch die oberste kirchliche Behörde versuchte beschwichtigend in die Auseinandersetzungen einzugreifen. Nachdem der Staller unter Umgehung der Wahl durch die Gemeinde selbst einen Küster eingesetzt hatte, riet der Kirchenrat Johann Conrad Kiefer dem Geistlichen, mit dem Kandidaten zufrieden zu sein, „sonst er gewiß des Hn. strafe u. ungemach über sich laden wird. Ich warne ihn alß ein freund...“⁴².

Strandiger zeigte nur Unverständnis gegenüber den fürstlichen Entscheidungen und wußte nicht, womit er, der nach der Einziehung des gottorfischen Anteils am Herzogtum Schleswig durch den dänischen König 1684 das „Mandatum Regium de Sequestratione“ nicht publiziert und sich „weder schriffthl. noch mündl. gegen den König reversiret“ hatte, ein solches Verfahren verdient hätte⁴³. Außerdem mußte er die Ohnmacht seiner Kirche wahrnehmen, die sich gegen fürstliche Interessen nicht durchsetzen konnte und ihn in den seiner Ansicht nach berechtigten Forderungen nicht unterstützte. „Das geschihet nicht in Ungarn, Franckreich oder Spanien, sondern in Hollstein, mitten im Lutherthumb, da die hohe Landes-Obrigkeit, dero Ministerii u. gantzes land herüm lutherisch sind, da läßet man diese schlangen, welche gewiß bey so bewandten sachen ihren tödtlichen gifft weiter außgiesen werden“⁴⁴.

Es bleibt festzustellen, daß die Maßnahmen gegen Strandiger keineswegs ergriffen wurden, weil die Kirchenoberen gar etwas an seiner Lehre und an seiner Amtsführung auszusetzen hatten. Noch bei der Visitation im Jahre 1695 hatte der Generalsuperintendent Sandhagen, „die Gemeine u. jugend so unterrichtet gefunden“, wie Strandiger schrieb, „daß er sich nicht enthalten können öffentl. mich

deßfals zu rühmen u. meine treue wegen in der Gemeine mir zu dancken“⁴⁵. Auch nach seinem Weggang von Nordstrand stellten ihm der Vizepropst und Pastor zu St. Johannes in Flensburg, Andreas Hoyer⁴⁶, wie auch der Propst von Glücksburg, Heinrich Hamerich⁴⁷, der später ein entschiedener Gegner Strandigers wurde, ein gutes Zeugnis aus. Hamerich drückte seine Verwunderung darüber aus, „daß man in Ecclesia libera, unter Lutheranern, in faveur der Papisten, zu grossen Aergerniß frommer christlicher Hertzen, ja wieder besser wissen und Gewissen, so procediren dürffen mit einem Prediger, der in seinem Ampte in allen gnügen gethan, wieder so viele erschreckliche Scandala billigst geeifert, seiner hohen Obrigkeit so gar nicht inobediens gewesen, daß er vielmehr in allen deroselben ein demütigsten respect ertheilet, und so oft per Deum um gründliche examinirung der Sachen gebethen“⁴⁸.

Vor allem drei Merkmale kennzeichneten Strandigers Wirken in seiner Gemeinde auf Nordstrand: Zunächst ist sein soziales Engagement für seine verarmte Gemeinde zu nennen; noch wichtiger aber war ihm der Einsatz für die Erhaltung der reinen lutherischen Lehre und sein unermüdlich und kompromißlos geführter Kampf gegen die Bevormundung der lutherischen Gemeinde durch die katholischen Partizipanten. Schließlich zeichnete er sich als ein Geistlicher aus, der gegen den sittlichen Verfall in seiner Gemeinde vorging und um einen christlichen Lebenswandel seiner Gemeindeglieder bemüht war. Während Initiativen in den erstgenannten Bereichen fast unausweichlich zu Konflikten mit den katholischen Herren führten, oft aber auch erst durch diese veranlaßt wurden, waren Strandigers Bemühungen gegen den sittlichen Verfall vor allem ein innergemeindliches Problem, das aber im Falle des Schmiedes Volquart Lorentzen eine über die Gemeinde hinausreichende Bedeutung bekam. Ob wir in den Merkmalen seiner Amtsführung die vom Pietismus geprägte Praxis Pietatis sehen dürfen, scheint zunächst fraglich; auch orthodoxe Geistliche haben sich durchaus gegen den Verfall der Sitten und für eine Hebung der christlichen Moral eingesetzt. In den Auseinandersetzungen mit den staatlichen und kirchlichen Behörden wurde niemals der Vorwurf des Pietismus geäußert, woraus man aber nicht schließen kann, daß Strandiger damals noch kein Pietist war, zumal zu bedenken ist, daß der fürstliche Generalsuperintendent Sandhagen selbst gemäßigter Pietist war. Strandigers freundschaftliche und verwandtschaftliche Beziehungen zu Flensburg lassen vermuten, daß er sich zu Anfang der 1690er Jahre mit dem sich damals in seiner Heimatstadt verbreitenden pietistischen Gedankengut bekannt machte; Genaueres wissen wir aber nicht. Auf jeden Fall spürt man den pietistischen Einfluß in seiner letzten, drei Tage vor seiner „Vertreibung“ 1698 in der Gemeinde Odenbüll gehaltenen Predigt, in der er seine Zuhörer ermahnte, daß nur derjenige „wahrhaftig ein Kind Gottes und auß Gott wiedergeboren“ sei, der „begierig ist nach Gottes wort, daßelbe im glauben hält, u. im Christlichen Leben zunimpt u. vollkommener wird“⁴⁹.

Ausgehend von seinem Wirken auf Nordstrand, soll im folgenden versucht werden, Strandigers Weg in den Separatismus aufzuzeigen, und zwar anhand

seiner theologischen Entwicklung in der Frage des Predigtamtes sowie der damit verbundenen Frage, ob sich „wahre“ Christen von dem Gottesdienst eines weltlich gesinnten Geistlichen separieren dürfen. In seiner letzten auf Nordstrand gehaltenen Predigt griff Strandiger diesen Themenkreis auf; dabei wurde deutlich, welche hohen Forderungen er an einen Prediger stellte. „Weil auch Prediger als nachfolger Christi u. seiner Apostel zeugen sollen von Christo, u. das heil. wort Gottes den Zuhörern predigen, so sollen sie sich eines unsträflichen lebens befleißigen; zwar so heilig als Christus können sie nicht seyn, doch müssen sie trachten darnach, daß sie ein gut gewissen haben, und vor menschen untadelich seyn, daß sie nicht jemanden ein ärgerniß geben, daß ihr amt nicht verlästert werde⁵⁰.“ Freilich vertrat Strandiger noch nicht seine spätere Ansicht, daß sich die „wahren“ Christen von den von „unchristlichen“ Geistlichen gehaltenen Gottesdiensten separieren sollten. Damals galt für Strandiger noch, daß die Wirkung des Wortes Gottes von der Person des Predigers unabhängig sei. „Wen ihr aber einen Prediger hettet oder bekämet, der in seinem Leben für menschen tadelhaft wære, so muß man darinn nicht das wort Gottes, das er geprediget, verachten, sondern hören, gläuben u. gehorsam seyn, weil es ein wort Gottes ist, das er prediget; wenn ein Gesandter vom Kayser mit einem billigen befehl keme, so weren die unterthanen zu gehorsam schuldig, obgleich der Gesandte ein liederl. leben führete: Also bleibt Gottes wort in seinem wehrt, das man gesagter maßen hören u. annehmen muß, obgleich der Prediger Gottlos lebete“, so predigte Strandiger 1698⁵¹. Mit diesen Ansichten stand Strandiger dem kirchlichen Pietismus nahe, der ebenfalls Wert darauf legte, daß der Prediger in seinem Lebenswandel als „Musterchrist“ der Gemeinde vorangehe und ihr ein Vorbild gebe⁵². Wie von Strandiger, so wurde es aber auch vom kirchlichen Pietismus abgelehnt, daß ein nicht mustergültig lebender Geistlicher Anlaß sein dürfe, sich von dessen Gottesdienst zu separieren. In den *Pia Desideria*, der Programmschrift des lutherischen Pietismus, hatte Philipp Jakob Spener die Geistlichen an ihre wichtigsten Tugenden und Aufgaben erinnert: Ein Prediger müsse danach streben, „treulich und mit einfältigem Herten“ das Reich Gottes zu befördern und mit reiner Lehre und würdigem Exempel die Zuhörer zu erbauen; er müsse der Welt absterben, das Kreuz auf sich nehmen, Christus nachfolgen und die Verleugnung seines Selbst üben⁵³. Geistliche, die weltlich gesinnt sind und den wahren Glauben nicht haben, seien zwar nicht in der Lage, ihr Amt so auszuüben, wie es sich gehöre, aber sie könnten, wie Spener betont, dennoch Gutes bewirken; „indem das wort seine göttliche Krafft nicht von der person dessen der es vorträgt / empfänget / sondern in sich selbs hat“⁵⁴.

Bereits 2½ Jahre nach der Entlassung aus seinem Amt auf Nordstrand wurde Strandiger erneut in einen Streit verwickelt. Jetzt wurde er von Hinrich Braker⁵⁵ beim Konsistorium zu Flensburg, dessen Vorsitz der Generalsuperintendent Schwartz als Propst von Flensburg hatte, wegen der Verbreitung falscher Lehrsätze denunziert. Der Kläger Braker war einst selbst Pietist gewesen, hatte sich aber durch den Generalsuperintendenten Schwartz von seinem „Irrweg“ abbringen lassen und schließlich auf der Synode des Jahres 1696 ein Bekenntnis zur

lutherischen Orthodoxie abgelegt. Es sollen von den vielen Klagepunkten Brakers in diesem Zusammenhang nur die wichtigsten genannt werden⁵⁶: Strandiger hätte gesagt, daß es fast nötig sei, eine Separation zu machen, um die reine Lehre zu erhalten. Ferner: Luther hätte noch vieles vom Papsttum an sich behalten. Weil alle Theologen irren könnten, solle man zur alleinigen Grundlage des Glaubens die Bibel machen, die man fleißig lesen solle; daneben solle man noch beten und selbst die Erleuchtung erlangen. Man könne vom Glauben nicht predigen, ohne auch von den Werken zu reden. An Christus glauben hieße nicht allein, sich seines Verdienstes zu trösten, sondern den ganzen Christus anzunehmen; ihm also auch im Leben zu folgen. Jesus Christus sei nämlich auch insofern Mittler geworden, indem er uns ein Exempel gab und wir ihm in seinen Fußstapfen folgen sollen. Außerdem hätte Strandiger Predigten von August Hermann Francke und Gottfried Arnolds 1696 erschienene Schrift *Die erste Liebe . . . das ist Wahre Abbildung der ersten Christen nach ihren lebendigen Glauben u. heiligen Leben* angepriesen und zum Lesen empfohlen. Diesen Beschuldigungen Brakers widersprach Strandiger in seiner Antwort im wesentlichen nicht⁵⁷. Was den Vorwurf der Separation betrifft, so stellte Strandiger nur klar, daß er gesagt hätte, es wäre gut, wenn größere Gemeinden in kleinere aufgeteilt würden, damit der Prediger eine viel bessere Aufsicht darüber führen könnte und die Gemeinden auch besser mit der Kirchendisziplin erbauet würden; gleichfalls wäre es dann gut, die frommen Christen, d. h. die Wiedergeborenen, ebenfalls in kleinen Gemeinden zu sammeln. Diese Aufteilung in Gemeinden der Unwiedergeborenen und Gemeinden der Wiedergeborenen impliziert, daß in der seelsorgerlichen Arbeit zwischen beiden Gruppen zu unterscheiden ist; die Unwiedergeborenen müssen den Weg aus der Sünde zur Wiedergeburt erst finden, während die Wiedergeborenen schon größere Vollkommenheit anstreben. Erwähnt werden sollte noch, daß in dem weiteren Streit auch Strandigers soziales Engagement, wie es sich schon auf Nordstrand zeigte, eine Rolle spielte. Braker mokierte sich darüber, daß Strandiger danach strebe, „allgemeiner Armenprediger in der Stadt“ zu sein, „und wer nicht dahin alles contribuiren will, ihm vor das meßer muß“⁵⁸. Auch warf er ihm vor, daß er die Almosen der Bürger mißachte, wenn er darüber klage, daß sie zu gering seien. Strandigers Mahnung an die Reichen, Taler und Kleidung nach ihrem Vermögen zu geben, den unnötigen Hausrat zu verkaufen und den Erlös dann zur Armenverpflegung zu verwenden, hielt er für unangemessen. Strandiger befriedigte die neue Tätigkeit. „Ich freue mich, das mich Gott jetzund gesand, den armen das Evangelium zu predigen“, schrieb er, „werde auch durch kein tadlen Hrn. Brakers ermüden die noht der armuht, so viel mir müglich öffentlich kund zu machen“⁵⁹. Der Streit endete damit, daß Strandiger sich schriftlich verpflichtete, künftig alle anstößigen Reden zu unterlassen.

Während Strandiger 1698 noch eine Separation vom Gottesdienst ablehnte, äußerte er, wie sein Streit mit Hinrich Braker zeigt, im Jahre 1700 schon separatistische Gedanken; allerdings redete er nur „pio desiderio“ von einer Separation. In Strandigers Denken läßt sich also eine Radikalisierung feststellen, die bald nach seiner „Vertreibung“ von Nordstrand begann. Die Erlebnisse und

Erfahrungen aus seiner Amtstätigkeit auf Nordstrand, vor allem auch die inzwischen geschehene „Vertreibung“ und die Verweigerung eines angemessenen neuen Amtes durch die gottorfischen Behörden haben sicher zu dieser Radikalisierung beigetragen; denn mehr noch als sein „starker Eigenwille, der sich zum rechthaberischen Eigensinn steigern konnte“⁶⁰, haben die Erfahrungen aus seiner 22jährigen Amtstätigkeit in der Gemeinde zu Odenbüll ihn zum Sektierer prädisponiert. Die Erfahrung, daß er als lutherischer Prediger in seinen Bemühungen um die Erhaltung der reinen Lehre und die Errichtung einer wahrhaft christlichen Gemeinde weder die Unterstützung der lutherischen Landesobrigkeit noch der obersten lutherischen Kirchenbehörde fand, erschütterte sein Vertrauen zur kirchlichen Institution, zu seiner Landeskirche und dem Fürsten als summus episcopus und führte zu einem distanzierten Verhältnis zur offiziellen Kirche, das sich dann noch verschlechterte, als er auch in seinem Flensburger Amt Disziplinierungen von seiten der königlichen Kirchenbehörde erfahren mußte. Seine im Amt gewonnenen Erkenntnisse und seine besondere psychische Disposition machten Strandiger auch für eine Kritik empfänglich, die die Mißstände der Kirche, so wie auch er sie erfahren zu haben glaubte, anprangerte und die zu einer Verbesserung des christlichen Lebens aufrief. Deshalb ist auch der Einfluß zu berücksichtigen, den neben Franckes Predigten Gottfried Arnolds Schrift *Wahre Abbildung* auf ihn hatte, die er um 1700 einigen Flensburgern zum Lesen empfahl. Diese Schrift, die sich an alle wendet, die „aus Gott wahrhaftig gebohren“ sind, stellt das Leben und den Glauben der ersten Christen als Vorbild und Maßstab für alles christliche Leben dar, eben auch für das zeitgenössische. Orientiert am Vorbild der Urgemeinde, ist für Arnold Kirche nur dort, wo wahre Christen sich versammeln, das bedeutet, daß nicht die Institution Kirche, sondern die Gemeinschaft der Wiedergeborenen die wahre Kirche bildet; diese kann sich aber nur dadurch erweisen, daß sie rein ist von Heuchlern und Sündern⁶¹. Daß diese Gedanken Arnolds bei Strandiger Anklang fanden, verwundert nicht; denn bereits in seinem Amt auf Nordstrand hatte er ein hohes Ideal von einer christlichen Gemeinde. Die strenge Kirchengenossenschaft diente nicht zuletzt der Verwirklichung dieses Ideals. Hierin bestärkte ihn die Lektüre von Arnolds Schrift. Möglicherweise wurde auch Strandigers Ansicht, daß sich die frommen Christen in einer separaten Gemeinde sammeln sollten, durch diese Schrift maßgeblich bestärkt.

Es sollten aber noch einige Jahre vergehen, bis Strandiger öffentlich forderte, daß sich die wahren Christen vom verdorbenen christlichen Gottesdienst separieren sollten. Zunächst folgte noch eine zweite Denunziation Brakers im Jahre 1703, die Strandiger vorwarf, pietistische Thesen gepredigt und pietistische Literatur verbreitet zu haben; der Vorwurf, daß er erbauliche Versammlungen gehalten hätte, wurde zwar auch geäußert, aber später wieder fallengelassen, weil er wohl nicht der Wahrheit entsprach^{61a}. Auf jeden Fall führte seine zweite Denunziation zur Suspension Strandigers vom Amt des Vesper- und Armenpredigers, deren Aufhebung Strandiger auch trotz einflußreicher Fürsprecher in Kopenhagen nicht erreichen konnte; letztlich scheiterte es aber daran, daß er sich weigerte, einen Revers zu unterschreiben, in dem er sich verpflichten sollte, sich fernerhin aller

anstößigen, verdächtigen und irrigen Reden zu enthalten und allen pietistischen Neuerungen und chiliastischen Schwärmereien abzusagen⁶². Während seines Aufenthaltes in Kopenhagen im Jahre 1704 begründete Strandiger zusammen mit den Bürgern Mourids Jørgensen Samsøe und Peder Svane Konventikel, deren Leitung nach seiner Rückkehr die deutschen Studenten Johann Otto Glüsing und Christoph Eberhard übernahmen; diese Konventikel wurden 1706 vom König verboten⁶³. In Kopenhagen konnte Strandiger also endlich verwirklichen, was er 1700 noch *pium desiderium* nannte, nämlich fromme Christen in einer kleinen separaten Gemeinde zu sammeln.

Etwa ein Jahr später brachte sich Strandiger, der noch immer von seinem Flensburger Amt suspendiert war, in unüberbrückbare Gegnerschaft zu seiner Kirche. Nach einem Besuch bei dem Sektierer Gerdt Lange in Hamburg, einem geborenen Flensburger, der die Kindertaufe ablehnte und sich von der Kirche losgesagt hatte, stellte auch Strandiger 1706 die Schriftmäßigkeit der Kindertaufe in Frage, zugleich meinte er erfahren zu haben, daß jemand, der sich nicht mehr zur Kirche bekenne, dennoch „in seligem Stande“ sein könne⁶⁴. Diese Ansichten Strandigers bewirkten, daß er jetzt auch die Flensburger Pietisten gegen sich aufbrachte, die ihn bisher in seinen Auseinandersetzungen mit Hinrich Braker und dem Generalsuperintendenten Schwartz unterstützt hatten. Nach seiner Rückkehr aus Hamburg hatte Strandiger zudem begonnen, auch in Flensburg Konventikel zu halten⁶⁵. In seinem 1708 erschienenen *Bekänntnis von dem Kirchlichen / so genanten / Gottesdienst im Lutherthum* behandelte Strandiger das Problem der Kindertaufe dann ausführlich, und er ging darin auch, was in diesem Zusammenhang interessiert, auf den Zustand des christlichen Gottesdienstes und die Frage der Separation von diesem ein: „Offenbahr und bekandt ist / daß an manchen Orth die meisten Prediger theils in wissentlichen groben Sünden leben / theils nur mit einer äusserlichen Pharisäischen Gerechtigkeit sich behelffen / und in der wahren Busse / Bekehrung und Wiedergeburt nicht stehen / sondern die besten davon nichts mehr als natürliche Menschen. Was wollen nun solche mit ihren Predigten / und andern Verrichtungen ausrichten / die zu Hause und auf Schulen so übel erzogen / übel beruffen / und zum Dienst gekommen / nicht durch wahre Busse zu Christo durchgedrungen / noch von ihm und seinen Geiste sind unterrichtet worden⁶⁶?“ „Und da fehlet es nicht / solche sträfliche Prediger können nicht recht und erhörllich beten / ja sind mit ihrem Gebet GOTT ein Greuel / sind also ohne Segen / verstehen nicht / was des Geistes GOTTES ist / ob sie gleich H. Schrifft und gute Bücher lesen / tragen das Wort nicht recht für in seiner Ordnung / theilen und appliciren es auch nicht recht nach dem ungleichen Zustande der Zuhörer / sie verstümlen und verkehren es / lassen ein vieles weg / und offenbahren nicht allen Rath GOTTES von der Menschen Seeligkeit / bleiben nicht beständig bey den gepredigten Wahrheiten / widersprechen denselben wohl in selbigen und andern Predigten und im Beichtstuhl / u. reisen mit ihrem ärgerlichen Leben herunter / da sonst was gutes auffgebauet worden⁶⁷.“ Außerdem beklagte Strandiger, daß viele Prediger das Abendmahl mißbräuchten und den Gottlosen die Absolution erteilten. Weil nun aber der Gottesdienst in der lutherischen Kirche an vielen Orten

in solch schlechtem Zustande sei, wie Strandiger weiter ausführte, bleibe den wahren Christen nur die Separation; denn „gläubige wahre Christen / welche die Greuel einsehen . . . grosse Ursachen haben / sich solchen bösen Predigern und falschen Propheten / wie auch Unchristen / ihrer Versammlung und falschen Gottesdienst zu entziehen; ja müssen es auch wohl nach GOTTES Befehl thun“⁶⁸.

Es bedeutet eine weitere Stufe der Radikalisierung in Strandigers theologischer Entwicklung, wenn er nach seinem Besuch bei Gerdt Lange öffentlich die Separation vom Gottesdienst befürwortete; was um 1700 von Strandiger noch als Wunsch geäußert wurde, war damit zur Forderung erhoben worden. Wie bei der ersten Stufe der Radikalisierung nach der „Vertreibung“ von Nordstrand, so war auch dieses Mal wieder eine disziplinarische Maßnahme seiner ihm vorgesetzten Behörde vorausgegangen, und wie seine Entwicklung um 1700 von Franckes Predigten und Gottfried Arnolds Schrift beeinflusst worden sein mag, so wurde jetzt das Beispiel und der Einfluß des Sektierers Gerdt Lange für seinen Weg in den Separatismus von maßgeblicher Bedeutung.

In aller Kürze sei noch der weitere Lebensweg Strandigers geschildert: Nachdem er sich öffentlich zur Separation vom verdorbenen Gottesdienst bekannt und die Schriftmäßigkeit der Kindertaufe in Frage gestellt hatte, mußte er als Dissident mit staatlichen Maßnahmen gegen sich rechnen. Um einer etwaigen Ausweisung zuvorzukommen, ging er mit Frau und Kind in die religiöse Freistadt Friedrichstadt, wo er sich zu den Mennoniten hielt, ohne zu ihnen überzutreten. Nach einigen literarischen Auseinandersetzungen kehrte er 1714 noch einmal in seine Vaterstadt Flensburg zurück; aber seine alten Feinde wollten ihn dort nicht dulden, zumal er die Flensburger Bürger inzwischen durch einen weiteren Vorfall gegen sich aufgebracht hatte. Als sich nämlich der Flensburger deputierte Bürger Franz Böckmann 1713 in den Eiderraum aufmachte, um gemeinsam mit seinem Freund Jakob Deertzen aus Friedrichstadt auszukundschaften, ob die Schweden unter General Magnus von Steenbock im Anmarsch seien, wurde er von dem sich in Friedrichstadt aufhaltenden Strandiger erkannt und dadurch als dänischer Spion entlarvt, was für Böckmann beinahe die Verhaftung zur Folge gehabt hätte, wenn ihm nicht im letzten Augenblick die Flucht gelungen wäre⁶⁹. Am 19. 2. 1716 erwirkten die Flensburger ein königliches Edikt, das Strandiger aus der evangelisch-lutherischen Kirche ausstieß und ihn aus allen dänischen Ländern verwies. Er ließ sich daraufhin in der Nähe Hamburgs nieder, wo er die Unterstützung der dortigen Mennoniten fand. 1724 starb er im Exil.

Der Fall Strandiger zeigt, daß es keine monokausale Erklärung für die Entstehung des Separatismus gibt. Kirchenpolitische und theologische Faktoren spielten ebenso eine Rolle wie individual- und sozialpsychologische; psychische Disposition, persönliche Erfahrungen und Erkenntnisse, menschliche und literarische Einflüsse waren genauso von Bedeutung für Strandigers Weg in den Separatismus wie die Denunziationen und Disziplinierungen von seiten der Orthodoxie. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß die entscheidende Voraussetzung für Strandigers Radikalisierung die für ihn unverständlichen Disziplinierungen und die dadurch bei ihm hervorgerufene Kirchenverdrossenheit waren. Dazu

kommt als weiterer wichtiger Aspekt, daß erst die pietistische Bewegung jene Grundstimmung und jene Ideen vermittelte, durch die fromme Christen sich ermuntert fühlten, in letzter Konsequenz ihrer Kritik an dem Zustand der Kirche die Separation von dieser und die Sammlung der Frommen in eigenen Gemeinden gutzuheißten und zu vollziehen.

ANMERKUNGEN

- 1 H. N. A. *Jensen* u. A. L. J. *Michelsen*, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte (Kiel 1873–1881) IV. S. 179 f.; Ernst *Feddersen*, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 2 (1938), S. 375–383; Johannes *Pedersen*, Fra Brydningen mellem Orthodoxi og Pietisme, I (Kopenhagen 1945), S. 23 ff., 97 ff. und II (Kopenhagen 1948), S. 36 ff.; Hans Friedrich *Petersen*, Der Pietismus in Flensburg, in: Schriften d. Gesellschaft f. Flensburger Stadtgeschichte 16 (1963), S. 15 ff.
- 2 Königliche Bibliothek Kopenhagen (KBK): Thott 342, 4.
- 3 Corpus Statutorum Selsvicensium, oder: Sammlung der in dem Herzogthum Schleswig geltenden Land- und Stadt-Rechte, nebst den für diese Gegenden erlassenen neueren Verfügungen, Bd. 1 (Schleswig 1794), S. 560–579; vgl. Karl *Kuenz*, Nordstrand nach 1634 (o. O. 1978), S. 25–31.
- 4 Fr. *Müller* und O. *Fischer*, Das Wasserwesen an der schleswig-holsteinischen Nordseeküste, 2. Teil. Die Inseln. 3. Folge: Nordstrand (Berlin 1936), S. 27.
- 5 Anton *Heimreich*, Nordfresische Chronik, hrsg. von N. Falck (Tondern 1819) II, S. 181.
- 6 Vgl. Otto Fr. *Arends*, Gejstligheden i Slesvig og Holsten, I (Kopenhagen 1932), S. 72; Aage *Dahl*, Husum Provstis Præstehistorie (Odense 1971), S. 162. Zwischen Strandiger und Johannes Boysen gab es einen Streit wegen des Salarii, siehe dazu LAS 7, 5037.
- 7 KBK Thott 342, 4, S. 327 f.; auch an einer anderen Stelle klagt Strandiger: „wir sind hir ein elender hauf u. sind durch die fluht ao 1634 sehr arm u. durch die ankunfft der R. C. ao 54 in ipsia patria frembde, auß eignern heuerleute u. handarbeitern geworden“ (KBK Thott 342, 4, S. 59).
- 8 *Kuenz*, S. 53; vgl. Fritz *Korff*, Nordstrand (Flensburg 1968), S. 227 f.; über die Kojer siehe: Friedrich-Wilhelm *Schaer*, Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Deicharbeiter an der oldenburgisch-ostfriesischen Küste in der vorindustriellen Gesellschaft, in: Niedersächs. Jb. f. Landesgeschichte, Bd. 45 (1973), S. 117 ff. Kojer sind Deicharbeiter, die mit Karre und Spaten arbeiten.
- 9 KBK Thott 342, 4, S. 327 ff.
- 10 Landesarchiv Schleswig (LAS), Abt. 7 Nr. 5037.
- 11 KBK Thott 342, 4, S. 58.
- 12 KBK Thott 342, 4, S. 59.
- 13 Vgl. *Korff*, S. 252.
- 14 KBK Thott 342, 4, S. 43 ff.; LAS, Abt. 7 Nr. 5037.
- 15 Vgl. *Kuenz*, S. 357.
- 16 KBK Thott 342, 4, S. 70 f.
- 17 KBK Thott 342, 4, S. 82 f.
- 18 Vgl. *Korff*, S. 111.
- 19 KBK Thott 342, 4, S. 328 f.
- 20 KBK Thott 342, 4, S. 109 ff.
- 21 Nürnberg 1636, S. 39 f.; vgl. Hans *Leube*, Die Reformideen in der deutschen lutherischen Kirche zur Zeit der Orthodoxie (Leipzig 1924), S. 97 f.

- 22 Vgl. Karl *Holl*, „Die Bedeutung der großen Kriege für das religiöse und kirchliche Leben innerhalb des deutschen Protestantismus“, *Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte III* (Tübingen 1928), S. 332 f., 338, 340.
- 23 Christian *Kortholt*, *Theologische Zu Befoderung der Gottseeligkeit angesehene Tractätlein*, III, 13 (Kiel 1679), S. 128 ff.
- 24 KBK Thott 342, 4, S. 129 f.
- 25 Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, hrsg. von Ernst Michelsen, SSHKG, I, Heft 10 (Kiel 1920), S. 49.
- 26 KBK Thott 342, 4, S. 176 f.
- 27 KBK Thott 342, 4, S. 147 f.
- 28 „Wiewol diese sache den Participanten nichts angeinge, so secundirten sie doch kräfttigit diesen Gottlosen Menschen, der Staller war alle mahl, wen in dieser sache etwas vorgehen solte zu Gottorff, auch da, u. thäte er in der sache viel mehr alß gedachter unmensch; ja ohn die Participanten hatte dieser nicht einmahl das hertz gehabt in seiner verzweifelten, bösen sache, mich zu verklagen . . .“ (KBK Thott 342, 4, S. 109.)
- 29 KBK Thott 342, 4, S. 9. Das scharfe Vorgehen der fürstlichen Behörden gegen Strandiger erklärt sich z. T. vielleicht auch dadurch, daß nach dem Tode des Generalsuperintendenten Sandhagen am 17. 6. 1697 der Kirchenrat Johann Konrad Kiefer als Vizesuperintendent die Leitung der obersten Kirchenbehörde innehatte und er Strandiger weit weniger wohlwollend gegenüberstand als Sandhagen. Strandiger fand für Kiefer nicht gerade schmeichelhafte Worte; dazu siehe seinen Brief an F. Breckling in: *Theodor Wotschke*, „Urkunden zur Geschichte des Pietismus in der Nordmark“, SSHKG, II, Bd. 9, H. 4 (1935), S. 486 f.
- 30 KBK Thott 342, 4, S. 167.
- 31 KBK Thott 342, 4, S. 180 f.
- 32 KBK Thott 342, 4, S. 190 f.
- 33 KBK Thott 342, 4, S. 9 ff.; vgl. Reichsarchiv Kopenhagen (RAK) TK IA B 69 III.
- 34 KBK Thott 342, 4, S. 194 ff.
- 35 Vgl. *Arends*, I, S. 337; *Dahl*, S. 160.
- 36 Vgl. *Arends*, I, S. 116. Kall soll schon ein Verehrer Speners gewesen sein, bevor er 1700 sein Studium in Halle aufnahm (H. F. Petersen, *Der Pietismus in Flensburg*, S. 26).
- 37 KBK Thott 342, 4, S. 193.
- 38 KBK Thott 342, 4, S. 9 ff.; vgl. RAK TK IA B 69 III.
- 39 KBK Thott 342, 4, S. 49.
- 40 KBK Thott 342, 4, S. 61 f.
- 41 KBK Thott 342, 4, S. 97. Die Partizipanten wollten schon lange, daß Strandiger versetzt wird: „Sie haben schon in etlichen Jahren her zu Gottorff angehalten, daß man mich von Nordstrande u. meiner Gemeine wegnehme, vorgebend, es könne sonst kein friede unsers orts seyn . . .“, so schrieb Strandiger (KBK Thott 342, 4, S. 5 f.).
- 42 KBK Thott 342, 4, S. 85; vgl. S. 83.
- 43 KBK Thott 342, 4, S. 37.
- 44 KBK Thott 342, 4, S. 14.
- 45 KBK Thott 342, 4, S. 187.
- 46 Vgl. *Arends*, I, S. 365; Hoyers Zeugnis über Strandiger in: *Otto Lorentzen Strandiger*, *Die Heilsahme Warheit* (o. O. 1717), S. 402 f.
- 47 Vgl. *Arends*, I, S. 310. Hamerich brachte die Schrift heraus: *Verthädigte Kinder = Tauffe, oder Extract aus dem anno 1661 edirten also genannten Quäcker-Greuel, zum heilsahmen*

Unterricht vieler frommen, in specie durch O. L. Strandigers Schriftt nicht wenig geärgerten Christen (Flensburg 1708).

- 48 *Strandiger*, Die Heilsahme Warheit, S. 404.
 49 KBK Thott 342, 4, S. 378 f.
 50 KBK Thott 342, 4, S. 367.
 51 KBK Thott 342, 4, S. 369.
 52 Vgl. Martin *Schmidt*, „Das pietistische Pfarrerideal und seine altkirchlichen Wurzeln“, in: Bernd Moeller u. Gerhard Ruhbach (Hrsg.), *Bleibendes im Wandel der Kirchengeschichte* (Tübingen 1973), S. 211 – 250, hier S. 213, 219.
 53 Philipp Jacob Spener, *Pia Desideria*, hrsg. von K. Aland, S. 7 f.
 54 Spener, *Pia Desideria*, S. 17.
 55 Vgl. *Arends*, I, S. 77.
 56 RAK TK IA B 138.
 57 Ebenda.
 58 Archiv der Frankeschen Stiftungen (AFST): D 67: Bl 435.
 59 AFST: D 67: Bl 613.
 60 *Feddersen*, S. 376.
 61 Vgl. Jürgen *Büchsel*, Gottfried Arnold. Sein Verständnis von Kirche und Wiedergeburt (Arbeiten zur Geschichte des Pietismus, Bd. 8) Witten 1970, bes. S. 31 – 75.
 61a RAK TK IA B 138.
 62 *Pedersen*, *Fra Brydningen*, I, S. 29.
 63 *Pedersen*, *Fra Brydningen*, I, S. 69 – 74; vgl. *Den Danske Kirkes Historie V*, S. 32 ff. (Johs. Pedersen).
 64 Vgl. *Feddersen*, S. 379.
 65 RAK TK IA B 138.
 66 *Strandiger*, Bekänntnis von dem Kirchlichen / so genanten / Gottesdienst im Lutherthum / Wie er sie an E. E. Consistorium zu Flensburg / auf DERO Erfordern / gethan. Wolmeynd / mit einigen angehängten Briefen / zum Druck befördert von dem Autore (Anno 1708), S. 72.
 67 *Strandiger*, Bekänntnis, S. 73.
 68 *Strandiger*, Bekänntnis, S. 87 f.
 69 Erich *Hoffmann*, „Flensburg von der Reformation bis zum Ende des Nordischen Krieges 1721“, in: *Flensburg – Geschichte einer Grenzstadt* (Flensburg 1966) (= Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte, Nr. 17), S. 129 f.